

Produktinformationsblatt

zur ZEG Plus Garantie in Kooperation mit ENRA Verzekeringen bv

Gemäß der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) möchten wir als Versicherer Ihnen die folgenden Produktinformationen zukommen lassen, wobei die nachfolgenden Informationen lediglich einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Versicherungsproduktes geben und daher nicht abschließend sind. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Es handelt sich bei dem Versicherungsprodukt um eine Art der Sachversicherung, bei der dem Versicherungsnehmer entstandene Sachschäden über einen ZEG-Fachhändler kompensiert werden, ohne dass jedoch Ersatz in Geld direkt an den Versicherungsnehmer geleistet wird.

I. Information zur Versicherungsleistung

Der Versicherungsnehmer kann zwischen den nachfolgenden beiden Leistungen wählen oder diese auch kombinieren ("ZEG Plus Garantie Rundumschutz"):

ZEG Plus Garantie Diebstahlversicherung	ZEG Plus Garantie Reparaturversicherung
<p>1. <u>bei Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus (wirtschaftlicher Totalschaden):</u> Kostenerstattung gegenüber einem ZEG-Fachhändler für die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrrades</p> <p>2. <u>bei Diebstahl, Raub von Teilen oder Beschädigung durch Vandalismus:</u> Kostenerstattung gegenüber einem ZEG-Fachhändler für die notwendigen Ersatzteile oder Reparaturarbeiten</p> <p>3. Die Erstattungsleistungen sind auf maximal 2.000 € pro Versicherungsfall begrenzt.</p> <p>4. Versichert werden Fahrräder bis zu einem Händlerverkaufswert (inkl. Schlösser) in Höhe von 4.000 €</p>	<p>1. <u>bei notwendigen Reparaturen aller Art, z.B. wegen Unfall, Verschleiß, Vandalismus, etc.:</u> Kostenerstattung gegenüber einem ZEG-Fachhändler für die notwendigen Reparaturen einschließlich Ersatzteile</p> <p>2. <u>bei einem wirtschaftlichen Totalschaden:</u> Kostenerstattung gegenüber einem ZEG-Fachhändler für die Anschaffung eines Ersatz-Fahrrades</p> <p>3. Die Erstattungsleistungen sind auf maximal 2.000 € pro Versicherungsfall begrenzt.</p> <p>4. Versichert werden Fahrräder bis zu einem Händlerverkaufswert (inkl. Schlösser) in Höhe von 4.000 €, die bei Vertragsabschluss nicht älter als 6 Monate sind und sich in einem technisch einwandfreiem Zustand befinden</p>

Die Versicherungsleistung sieht keinen Wertersatz in Geld gegenüber dem Versicherungsnehmer vor. Der Versicherungsnehmer erhält bei Verlust ein gleiches oder gleichwertiges Fahrrad bzw. Teile des Fahrrades bei einem ZEG-Fachhändler oder kann dies bei Beschädigungen dort reparieren lassen. Die entsprechenden Kosten werden bis zur Maximalleistung durch ENRA direkt gegenüber dem ZEG-Fachhändler ausgeglichen. Eine Kostenerstattung erfolgt insoweit nur gegenüber ZEG-Fachhändler (Kooperations-ZEG Fahrradhändler)!

II. Versicherungsbeitrag

Fahrrad Verkaufspreis bis zu €	Händlergebundene Diebstahlversicherung € jährl. Prämie inkl. Steuer	Händlergebundene Reparaturversicherung € jährl. Prämie inkl. Steuer	Händlergebundener Rundumschutz € jährl. Prämie inkl. Steuer
200	20	60	70
300	30	60	80
400	40	70	90
500	55	70	100
600	65	80	110
700	75	80	120
800	85	90	140
900	95	90	150
1000	110	100	170
1100	120	100	180
1200	130	120	190
1300	150	120	240
1400	170	140	260
1500	200	140	280
1600	220	160	300
1700	230	160	320
1800	240	180	340
1900	250	180	360
2000	260	200	380
4000	260	200	380

Die Versicherungsprämie ist gemäß der getroffenen Bestimmung im Versicherungsantrag für die vereinbarte Vertragsdauer im Voraus oder jeweils jährlich im Voraus zu zahlen. Die Versicherungsprämie (Erstprämie) ist mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 11).

Wird die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann dies zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen und diesen zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigen. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 11.7 und §11.8).

III. Die wesentlichen Leistungsausschlüsse

Von der Versicherung werden insbesondere jene Schäden (Mängel) ausgeschlossen, die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen, Schäden, die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und

Wettkämpfen entstehen, Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrrad zu anderen als privaten Zwecken (z.B. Vermietung, gewerbliche Nutzung) verwendet wird, Schäden, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen sowie Schäden, die die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen. Die Weiteren Leistungsausschlüsse, insbesondere aufgrund von Obliegenheits- oder Anzeigepflichtverletzungen des Versicherungsnehmers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 8).

IV. Pflichten bei Vertragsschluss und Folgen der Verletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die abgefragten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Ein Verstoß hiergegen kann je nach Art der Pflichtverletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer kann zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt sein. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen .

V. Pflichten während des Versicherungsverhältnisses und Folgen der Verletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das versicherte Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl in einem verschlossenen Raum abzustellen oder mit einem Sicherheitsschloss der Marken ABUS oder AXA (Mindestkaufpreis des Schlosses 20,00 € / bei Kaufpreis des Fahrrades von über 1.000,00 € Mindestkaufpreis des Schlosses 50,00 €) an einem festen Gegenstand anzuschließen. Zudem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, veränderte Umstände, die bei Vertragsschluss abgefragt wurden, dem Versicherer mitzuteilen, soweit diese Auswirkungen auf das Versicherungsverhältnis haben können. Eine Nichtbeachtung dieser Pflichten kann je nach Art und Umfang der Verletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Unter Umständen ist der Versicherer zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (insbes. § 14).

VI. Pflichten im Schadensfall und Folgen der Verletzung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden möglichst abzuwenden oder zu mindern und unverzüglich gegenüber dem Versicherer anzuzeigen und im Falle des Diebstahls, Raubes, Einbruchdiebstahls oder Vandalismus Strafanzeige innerhalb von 3 Tagen zu erstatten. Darüber hinaus sind ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und der Versicherer ist bei der Schadensregulierung zu unterstützen. Ein Verstoß hiergegen kann je nach Art der Pflichtverletzung zum gesamten oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer kann zur vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt sein. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (insbes. § 15).

VII. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Mit Erteilung der Lastschriftvollmacht bei Vertragsabschluss besteht Versicherungsschutz. Die Dauer des Versicherungsverhältnisses richtet sich nach der getroffenen Regelung im Versicherungsantrag (1 Jahr, 2, 3, 4 oder 5 Jahre) und beträgt maximal 5 Jahre. Soweit nicht die Maximallaufzeit von 5 Jahren vereinbart wird, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um 1 weiteres Jahr - höchstens bis zur maximalen Laufzeit von 5 Jahren -, wenn dieser nicht vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens nach 5 Jahren.

VIII. Möglichkeiten der Vertragsbeendigung

Neben den vorgenannten Beendigungsmöglichkeiten bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten, wie das Recht, dass die Versicherung vorzeitig gekündigt werden kann, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat. Weitere Beendigungsmöglichkeiten bestehen unter Umständen für den Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertrag verletzt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Informationen über den Versicherer:

Versicherer ist die N.V. Verzekeringmaatschappij Bovemij, Takenhofplein 2 6538 Nijmegen tel. +31 24-3666666

Als bevollmächtigter Assekuradeur der Versicherungsgesellschaft:
ENRA Verzekeringen bv, Zesstedenweg 211-213, 1613JE Grootebroek Tel.+31 228- 520000
Niederlassung Deutschland, Novesiastraße 7, 41564 Kaarst Tel. 02131 - 124360